

## **Antrag**

**der Abgeordneten Dr. Irene Mihalic, Dr. Konstantin von Notz, Luise Amtsberg, Canan Bayram, Kai Gehring, Britta Haßelmann, Katja Keul, Monika Lazar, Filiz Polat, Tabea Rößner, Dr. Manuela Rottmann und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages**

**hier: Umsetzung des Gesetzes über die unabhängige Polizeibeauftragte oder den unabhängigen Polizeibeauftragten des Bundes (Bundespolizeibeauftragengesetz – BPolBeauftrG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), die zuletzt laut Bekanntmachung vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 115 die folgenden Angaben eingefügt:

„Xa. Die oder der Bundespolizeibeauftragte

§ 115a Wahl der oder des Bundespolizeibeauftragten

§ 115b Berichte der oder des Bundespolizeibeauftragten

§ 115c Beratung der Berichte der oder des Bundespolizeibeauftragten

§ 115d Prüfaufträge an die oder den Bundespolizeibeauftragte/-beauftragten“.

2. Nach § 115 wird folgender Abschnitt Xa eingefügt:

„Xa. Die oder der Bundespolizeibeauftragte

§ 115a Wahl der oder des Bundespolizeibeauftragten

Die Wahl der oder des Bundespolizeibeauftragten erfolgt mit verdeckten Stimmzetteln (§ 49).

§ 115b Berichte der oder des Bundespolizeibeauftragten

(1) Die Berichte der oder des Bundespolizeibeauftragten überweist der Präsident nach Vereinbarung im Ältestenrat dem Innenausschuss oder dem Fi-

nanzausschuss, es sei denn, dass eine Fraktion oder fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangen, ihn auf die Tagesordnung zu setzen. Der Präsident überweist Berichte der oder des Bundespolizeibeauftragten mitberatend an den Ausschuss für Menschenrechte, sofern ein entsprechendes Interesse erkennbar ist.

(2) Der Ausschuss, an den der Bericht gemäß Absatz 1 überwiesen wurde, hat dem Bundestag Bericht zu erstatten.

#### § 115c Beratung der Berichte der oder des Bundespolizeibeauftragten

(1) Der Präsident erteilt der oder dem Bundespolizeibeauftragten in der Aussprache über die von ihr oder ihm vorgelegten Berichte das Wort, wenn es von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt worden ist.

(2) Die Herbeirufung der oder des Bundespolizeibeauftragten zu den Sitzungen des Bundestages kann von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt werden; Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.

#### § 115d Prüfaufträge an die oder den Bundespolizeibeauftragte/-beauftragten

Prüfaufträge gemäß § 3 des Gesetzes über die unabhängige Polizeibeauftragte oder den unabhängigen Polizeibeauftragten des Bundes an die Bundespolizeibeauftragte oder den Bundespolizeibeauftragten können von einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages erteilt werden. Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Bundestag ein Bericht vorzulegen. Der Berichtsauftrag kann das Datum nennen, zu dem der Bericht vorliegen soll. Sofern kein Datum benannt ist, sollen die Berichte zu Prüfaufträgen spätestens elf Monate nach der Auftragserteilung vorliegen.“

Berlin, den 19. Februar 2019

**Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion**

## Begründung

Nach dem Vorbild der Vorschriften zum Wehrbeauftragten (Abschnitt X §§ 113 bis 115 GOBT) sieht der neue Abschnitt Xa Regelungen für die Wahl und die Tätigkeit der oder des Bundespolizeibeauftragten im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Bundestag vor. Getroffen werden Regelungen zur geheimen Abstimmung (§ 115a), zur Überweisung von Berichten der oder des Bundespolizeibeauftragten an den Innenausschuss (§ 115b) sowie zu deren Beratung (§ 115c).